

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 21. 5. 2012 — 203-11700-5 UKR —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Ukraine in Hamburg ernannten Herrn Yuriy Yarmilko am 14. 5. 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Andrii Yaroslavovych Melnyk, am 5. 4. 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2012 S. 350

B. Ministerium für Inneres und Sport

Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter; Vorschläge für die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften gemäß § 392 Abs. 4 Satz 1 SGB III

Gem. RdErl. d. MI u. d. MW v. 9. 5. 2012 — 31.1-43554 —**— VORIS 82100 00 00 05 002 —**

Bezug: Gem. RdErl. d. MI u. d. MFAS v. 13. 1. 2000 (Nds. MBl. S. 143) — VORIS 82100 00 00 05 002 —

Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 9. 5. 2012 außer Kraft.

An die
Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise

— Nds. MBl. Nr. 18/2012 S. 350

Anerkennung der „Dr.-Ing. Horst und Lisa Otto-Stiftung“**Bek. d. MI v. 15. 5. 2012 — 34.22-11741/O 05 —**

Mit Schreiben vom 15. 5. 2012 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 27. 3. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Dr.-Ing. Horst und Lisa Otto-Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung für Entwicklung, Planung und Durchführung erzieherischer Hilfen für Kinder und Jugendlichen insbesondere Hilfen für krebskranke, kranke und sozialschwache Kinder.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr.-Ing. Horst und Lisa Otto-Stiftung
Bergener Straße 16
30625 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 18/2012 S. 350

Anerkennung der „Dr. Gerhard-Pieper-Stiftung“**Bek. d. MI v. 15. 5. 2012 — 34.22-11741/P 30 —**

Mit Schreiben vom 15. 5. 2012 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds.

GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 23. 4. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Dr. Gerhard-Pieper-Stiftung“ mit Sitz in Hameln gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von wissenschaftlichen und kulturellen Projekten des Museumsvereins Hameln e. V.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Gerhard-Pieper-Stiftung
Fröbelweg 7
31785 Hameln.

— Nds. MBl. Nr. 18/2012 S. 350

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integrationsberatung von Menschen mit Migrationshintergrund in Niedersachsen (Richtlinie Integration)

Erl. d. MS v. 15. 5. 2012 — 301-04011.1 —**— VORIS 27400 —****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die im Rahmen einer nachholenden Integration erforderliche Integrationsberatung von Menschen mit Migrationshintergrund. Hierzu zählen gemäß Beschluss der Integrationsministerkonferenz vom 30. 9. 2008 Personen, die mindestens eines der nachfolgend genannten Merkmale erfüllen:

- ausländische Staatsangehörige,
- im Ausland geborene und seit 1. 1. 1950 zugewanderte Personen,
- Eingebürgerte,
- Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil in eine der zuvor genannten Kategorien fällt.

Integrationsberatung im Rahmen der nachholenden Integration steht überwiegend Menschen mit Migrationshintergrund offen, die bereits länger in Deutschland leben und einen Integrationsbedarf aufweisen, d. h. die insbesondere unzureichende deutsche Sprachkenntnisse haben und nicht zu selbständigem Handeln in wesentlichen Angelegenheiten des täglichen Lebens befähigt sind.

1.2 Zentrale Aufgabe der Integrationsberatung ist die Vermittlung in Hilfesysteme, die Begleitung des Integrationsverlaufs und die Überprüfung eingeleiteter Maßnahmen. Die Integrationsberatung soll den Integrationsprozess von Menschen mit Migrationshintergrund gezielt initiieren, steuern und begleiten. Sie unterstützt durch Hilfe zur Selbsthilfe die eigenständige und verantwortungsvolle Lebensgestaltung und befähigt zur gleichberechtigten und aktiven Teilnahme an gesellschaftlichen Prozessen.

1.3 Daneben soll die Integrationsberatung durch Netzwerkarbeit und Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung von Regeldiensten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Einrichtungen zu einer generellen und strukturellen Verbesserung der Angebote der Integrationsförderung vor Ort beitragen.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Integrationsberatung mit folgenden Aufgabenschwerpunkten in Kooperation mit den jeweils zuständigen Stellen:

- 2.1.1 aufenthalts- und sozialrechtliche Informationen und Beratung (z. B. Informationen über ausländerrechtliche Fragen oder Angelegenheiten des Leistungsrechts, Beratung in Behördenangelegenheiten),
- 2.1.2 sozialpädagogische und psychosoziale Beratung (insbesondere gesundheitliche, suchtspezifische, geschlechts- und altersspezifische Beratung, Information über Orientierungs- und Eingliederungshilfen, Unterstützung bei der Lösung von Konflikten, Weitervermittlung an spezielle Dienste),
- 2.1.3 Sprachförderung (u. a. Einschätzung des Sprachförderbedarfs, Beratung und Motivation zur Teilnahme an Integrationskursen oder einer Sprachförderung außerhalb oder im Anschluss an einen Integrationskurs, Abbruchprävention sowie Hilfestellung bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten und beim Abbau sonstiger, eine Teilnahme verhindernder Umstände, insbesondere während der Teilnahme an Integrationskursen oder anderen Sprachkursen),
- 2.1.4 Mitwirkung bei der Integration in Bildung, Ausbildung und Arbeit (z. B. Informationen über Möglichkeiten der frühkindlichen Bildung und des deutschen Schulsystems sowie über berufliche Qualifizierungsmöglichkeiten und -maßnahmen einschließlich des erweiterten Zugangs zum Studium im Rahmen der „Offenen Universität Niedersachsen“, Unterstützung bei der Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse, Bewerbungshilfe),
- 2.1.5 Unterstützung bei der Vermittlung staatsbürgerlicher Kenntnisse einschließlich der Werteordnung unserer Verfassung im Rahmen der übrigen Aufgabenstellungen,
- 2.1.6 Beratung bei Weiterwanderungs- und Rückkehrabsicht, Unterstützung der Reintegration.
- 2.2 Neben den in Nummer 2.1 genannten Schwerpunktaufgaben gehören zum Tätigkeitsbereich der Integrationsberatung:
- 2.2.1 Aktivierung und Förderung des freiwilligen, ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements, z. B. Einbindung von geeigneten Integrationslotsen in Aufgaben der Integrationsberatung,
- 2.2.2 Mitwirkung bei der Feststellung von allgemeinen Defiziten im Integrationsprozess vor Ort, insbesondere in sozialen Brennpunkten, und bei der Entwicklung von geeigneten Projekten, die den festgestellten Defiziten entgegenwirken,
- 2.2.3 Mitarbeit in dem am Sitz des Trägers der Integrationsberatung gebildeten Regionalverbund des nach dem „Handlungsprogramm Integration“ der Landesregierung eingerichteten landesweiten Netzwerks der Kooperativen Migrationsarbeit in Niedersachsen (KMN) zur Förderung eines möglichst flächendeckenden Beratungsangebots,
- 2.2.4 Mitwirkung beim Aufbau und Unterstützung von lokalen Netzwerkstrukturen innerhalb eines Regionalverbunds mit verschiedenen lokal oder regional tätigen Stellen, wie Kommunen, Sprachkursträger, Behörden der Arbeits- und Sozialverwaltung, kommunalen Präventionsräten, Akteuren aus Initiativen, Vereinen sowie aus Integrationsprojekten,
- 2.2.5 Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung von Regeldiensten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Einrichtungen,
- 2.2.6 aktive Öffentlichkeitsarbeit, z. B. zur Verbesserung von Akzeptanz und Toleranz zwischen allen Bevölkerungsgruppen.
- 2.3 Situationsangepasst kommen bei der Integrationsberatung folgende Arbeitsformen zur Anwendung:
- bedarfsorientierte Einzelfallhilfe (u. a. Case-Management-Verfahren),

- Gruppenarbeit, insbesondere für die Weitergabe von allgemeinen und generellen Informationen zu einzelnen Sachbereichen,
- Gemeinwesenarbeit zur Ermöglichung von Vernetzung, Kooperation und interkultureller Öffnung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige, juristische Personen des privaten Rechts. Ausgeschlossen sind Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zur Sicherstellung einer zielgerichteten und effizienten Aufgabenerledigung sind grundsätzlich folgende Qualifikationsmerkmale für die die Integrationsberatung wahrnehmenden Personen notwendig:

- erfolgreicher Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudien- oder -ausbildungsganges (z. B. Soziale Arbeit, Sozialpädagogik) oder eine vergleichbare Ausbildung,
- interkulturelle Kompetenz,
- Sozial- und Methodenkompetenz.

Menschen mit Migrationshintergrund sind besonders zu berücksichtigen.

Über Eignung und Einstellung der die Integrationsberatung wahrnehmenden Personen entscheidet der Träger. Bei Abweichungen hinsichtlich der geforderten Qualifikation ist das Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde herzustellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendung errechnet sich wie folgt:

- Personalausgaben bis zur Höhe von 38 400 EUR jährlich für eine volle Stelle bis zur EntgeltGr. 9 TV-L für Personal, dessen Qualifikationsmerkmale mindestens denen nach Nummer 4 dieser Richtlinie entsprechen.
- Personalbezogene Sachausgaben (z. B. Büromiete, Büroausstattung, sonstige Verwaltungsausgaben, Ausgaben für Reisen und Fortbildungen, Honorare) auf Nachweis bis zur Höhe von 15 % der Zuwendungen zu den Personalausgaben.

5.2 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Eigeninteresses und der Leistungskraft des Trägers sowie der Finanzbeteiligung Dritter bemessen. Angemessene Eigenleistungen des Trägers sind grundsätzlich erforderlich.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Die Anträge sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ausnahmen von der Antragsfrist können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

6.4 Bei erstmaliger Beantragung einer Zuwendung durch eine juristische Person des privaten Rechts sind die Satzung und der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie